



Vorlage zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun,
Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Bauleitplanung;
Bebauungsplan „Feuerwehr“ im Stadtteil Biskirchen**

**Stellungnahme: Naturschutzverbände Lahn-Dill & Stadt Wetzlar,
Eingang 21. Juli 2017 (siehe Anlage 6)**

Erstellt von:
Jolantha Mayerhofer

Datum:
22.08.2017

Haushaltsmittel sind vorhanden:



ja



nein



entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.07.2017	5.1.6	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

zu 1: Die genannten Ziele sind bekannt und werden vermieden, soweit Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegen und unter Berücksichtigung aller sonstigen Standortfaktoren an anderen Stellen in einem Gemeindegebiet nicht vertretbar sind. Inwieweit die Inanspruchnahme von 0,5 ha Außenbereichsfläche, knapp außerhalb der Ortslage als Zersiedelung bezeichnet werden können, bedarf einer kurzen Erläuterung: Allgemeingültig wird als Zersiedelung das unkontrollierte, flächenhafte Wachstum von Siedlungen, vor allem am Rand von Großstädten, verstanden. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

zu 2: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. (§ 2 Abs. 3 BauGB). Artikel 5 Abs. 1 der SUP-RL verpflichtet den Planungsträger zur Erstellung eines Umweltberichts im Rahmen der Umweltprüfung und entspricht seiner Struktur nach dem der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Abklärung und Eingrenzung des Untersuchungsrahmens haben die Umweltbehörden hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrads die in den Umweltbericht zu übernehmenden Informationen festzulegen. Im vorliegenden Fall sind den Stellungnahmen zufolge aber vornehmlich nur Ablehnungen, Hinweise auf entgegenstehende Belange und widerlegbare Hinweise vorgetragen worden, was für eine gerechte Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht geeignet ist. So ist nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Alternativenprüfung „nicht ausreichend transparent und in naturschutzfachlicher Hinsicht in keinster Weise nachvollziehbar“ sei.

zu 3: Fauna:

Artenschutzprüfung Vögel

Wie auch im Umweltbericht deutlich gesagt, sind keine faunistischen Geländeerhebungen erfolgt, d.h. die faunistische Bewertung und die ASP basieren einzig auf den mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorkommenden Arten. Dies ist auch sachlich völlig ausreichend, da europarechtlich streng geschützte (VSR-Anhang I) oder laut RL Hessen gefährdete Arten (Stufe 3 und schlechter) auszuschließen sind. Methodische Mängel sind damit nicht gegeben, was auch indirekt von der Behörde bestätigt wird, indem die vom Bearbeiter getroffene Artenauswahl nicht beanstandet wurde.

Zur Haselmaus

Nach erneuter Recherche ist davon auszugehen, dass die Haselmaus in Hessen und anderen Bundesländern weiter verbreitet ist als früher angenommen und auch kleinere Gehölze z.B. in Straßennähe besiedelt. Solche Gehölze werden aber auch nach den neueren Erkenntnissen nur besiedelt, wenn eine relativ lückenlose Verbindung zu Wäldern bzw. größeren älteren Feldgehölzen gegeben ist. Ob der derzeitige strenge Schutz als FFH-Anhang-IV-Art aufgrund dieser Befunde noch gerechtfertigt ist, kann selbstverständlich nur via Bundesregierung und EU entschieden werden und ist nicht Angelegenheit der Naturschutzverwaltung.

Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist zu konstatieren, dass die verwendeten Sträucher und Bäume ein ausreichendes Nahrungsangebot ermöglichen. Die übrigen Merkmale sprechen hingegen eindeutig gegen ein Vorkommen, als da sind: 1) Isolierte Lage in der Feldflur weitab von älteren Gehölzen und damit fehlende Zuwanderungsmöglichkeit. 2) Geringes Alter (ca. 40 Jahre) der auf Pflanzung zurückgehenden Baumhecke, was eine Besiedlung durch diese wenig wanderungsfreudige Art zusätzlich unwahrscheinlich macht, um so mehr als geeignete Habitatbedingungen erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

Fazit: Gehölze mit einem Potenzial für die Haselmaus sind von Planungen häufiger betroffen als ursprünglich angenommen, aber in diesem speziellen Fall bestehen sehr ungünstige Voraussetzungen für eine Besiedlung. Eine gezielte Untersuchung z.B. mittels Ködern, wie sie im Herbst möglich wäre, wird angesichts der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für unverhältnismäßig und nicht zielführend gehalten. Vertiefende Untersuchungen sollten sich auf konflikträchtigere Sachverhalte konzentrieren und sind nur geboten, wenn deutliche Merkmale für ein Vorkommen plus eine potenzielle Gefährdung sprechen. Beides ist hier nicht der Fall. Gegen eine Gefährdung ausnahmsweise vorkommender Individuen spricht, dass die Hecke nur für die beiden Zufahrten beansprucht wird und in ihrer Ausdehnung weit über den Eingriffsbereich hinausreicht. Zudem ist die Haselmaus nicht so störepfindlich wie früher angenommen, worauf z.B. Vorkommen in straßenbegleitenden Hecken hinweisen. Eine Gefährdung bzw. Verdrängung vielleicht doch vorkommender Individuen ist damit auszuschließen.

zu 4 und 5: Für die Aussage, dass durch „den Eingriff Lebensräume für Arten der offenen Landschaft in unzumutbarer Weise entwertet werden“ wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht verwiesen. Zu den genannten Arten der Agrarlandschaft ist zu bemerken, dass ihr Rückgang oder gar das nicht mehr Vorhandensein im Plangebiet (Rebhuhn) vornehmlich auf die hier intensivst betriebene Landwirtschaft zurückzuführen ist.

zu 6: Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Zusammenlegung dreier Stadtteilfeuerwehren an einem Standort vom Innenministerium als förderfähige Maßnahme anerkannt worden. Über die Mit-Nutzung ist aktuell nichts bekannt, mögliche Auswirkungen sind an einem zentralen Standort jedoch als geringer anzusehen als an drei verschiedenen, von denen zwei an den Außenbereich angrenzen, wo ähnliche Befürchtungen nicht vorgetragen sind.

Zu dem angeführten „Kernproblem“ bleibt festzuhalten dass die Fristen im Entwicklungs- und Bedarfsplan für die Feuerwehr in der Stadt Leun festgelegt sind, wodurch die Lage des zentralen Standorts ganz erheblich vorbestimmt ist. Nicht belegte Ausführungen zu der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte werden durch die vorgenommene Optimierung wiederlegt.

Anlage(n):
1. Anlage 6